

BILANZBRIEFING 2026 IFRS

Neuerungen und Schwerpunkte für den Konzernabschluss

BDO

INHALT

Zu diesem Briefing 2

1. Abschluss 2026 im Überblick 3

2. Erstmals anzuwendende Änderungen 2026 4

Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten 4

Verträge über naturabhängigen Strom 4

Annual Improvements Volume 11 5

3. Latente Steuern beim gestuften KöSt-Tarif 5

4. Wertminderung und Bewertungsannahmen 6

5. Finanzierung, Restrukturierung und Kreditrisiko 7

Liquiditätsrisiko und Covenants 7

Modifikation von Finanzverbindlichkeiten 8

Restrukturierungsrückstellungen 8

Erwartete Kreditverluste 8

6. Unsicherheiten und konsistente Angaben 8

7. Segmente und Anhang 9

8. IFRS 18 im Abschluss 2026 und vor der Erstanwendung 10

Abschluss 2026 und Übergang 10

Kategorien und Methodenentscheidungen 11

Praxisvertiefung Factoring 11

Aufwandsgliederung und Aufgliederung 12

Vom Management festgelegte Erfolgskennzahlen 12

Kapitalflussrechnung und Konzernmeldungen 12

Arbeitsergebnisse bis zum Abschluss 2026 13

9. IFRIC-Agendaentscheidungen 13

Arbeitsschritte für den Abschluss 2026 14

10. Enforcement 14

11. Österreichischer Rechtsrahmen für IFRS-Konzernabschlüsse 15

12. Ausblick 16

13. Abschlusscheck IFRS 2026 17

ZU DIESEM BRIEFING

Das Bilanzbriefing 2026 IFRS ordnet die Neuerungen für IFRS-Konzernabschlüsse zum 31.12.2026 und verbindet sie mit den Vorarbeiten für die Erstanwendung von IFRS 18 im Jahr 2027. Es richtet sich an die Leitung des Konzernrechnungswesens, IFRS-Verantwortliche, CFO und Prüfungsausschüsse. Den BDO Webcast vom 11.11.2026 ergänzt es um die dort nicht behandelten Änderungen, die Fundstellen und eine Abschlusscheckliste.

Ausgangspunkt ist ein kalendergleiches Geschäftsjahr mit Abschlussstichtag 31.12.2026 und ein Konzernabschluss nach § 245a UGB. Wo abweichende Geschäftsjahre anders zu behandeln sind, nennt der Beitrag die konkrete Erstanwendungsregel. Erfasst sind Veröffentlichungen seit November 2025 sowie ältere Änderungen, die 2026 erstmals anzuwenden sind.

Die Übersicht in Abschnitt 1 ordnet jedem Thema zwei Kennzeichnungen zu. Der Zeitbezug zeigt, ob das Thema den Abschluss 2026, die Vorbereitung auf 2027 oder einen Ausblick betrifft. Der fachliche Status unterscheidet geltende oder beschlossene Standards samt EU-Übernahme, finale Agenda-Entscheidungen, Enforcement-Veröffentlichungen sowie Entwürfe und Vorhaben. Wo BDO eine von mehreren vertretbaren Lösungen bevorzugt, ist diese als „BDO Auffassung“ bezeichnet.

Angabepflichten gelten nur im jeweiligen Anwendungsbereich und nach Maßgabe der Wesentlichkeit. Ob ein Unternehmen etwa unter IFRS 8 fällt, ergibt sich allein aus dem Anwendungsbereich des Standards.

Redaktionsschluss ist der 6.11.2026. Eine Aktualisierung zum Jahreswechsel erfolgt nur bei wesentlichen Änderungen und weist Datum und betroffene Abschnitte aus.

Die BDO IFRS 18-Musterangaben und der IFRS 18 Implementation Check werden auf derselben Seite wie dieses Briefing und der Webcast vom 11.11.2026 bereitgestellt.



Gerhard Fremgen
Partner
+43 5 70 375 - 1655
+43 664 60 375 - 1655
gerhard.fremgen@bdo.at



Johannes Waltersam
Partner
+43 5 70 375 - 1351
+43 664 60 375 - 1351
johannes.waltersam@bdo.at



Katharina Maier
Senior Managerin
+43 5 70 375 – 1256
+43 664 60 375 – 1256
maier.katharina@bdo.at

1. ABSCHLUSS 2026 IM ÜBERBLICK

Der IFRS-Konzernabschluss 2026 ist das letzte Jahr unter IAS 1 und zugleich die Vergleichsperiode für IFRS 18. Erstmals anzuwenden sind drei Änderungspakete zu IFRS 9 und IFRS 7, deren Auswirkungen je nach Sachverhalt begrenzt sein können, aber nachweisbar zu beurteilen sind. Mehr Arbeit verursachen die Angaben nach IAS 8.30 zu IFRS 18. Hinzu kommen die ESMA-Schwerpunkte zu geopolitischen Risiken und Restrukturierungen.

Nr.	Thema	Betroffen	Zeitbezug	Status
2	Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten (IFRS 9, IFRS 7)	alle Unternehmen mit Finanzinstrumenten, insbesondere mit elektronischem Zahlungsverkehr, ESG-gebundenen Finanzierungen oder Eigenkapitalinstrumenten im OCI	Abschluss 2026	Standard, EU-übernommen, ab 1.1.2026
2	Verträge über naturabhängigen Strom	Unternehmen mit PPA aus Wind- oder Sonnenenergie	Abschluss 2026	Standard, EU-übernommen, ab 1.1.2026
2	Annual Improvements Volume 11	alle IFRS-Anwender	Abschluss 2026	Standard, EU-übernommen, ab 1.1.2026
3	Latente Steuern beim gestuften KöSt-Tarif	österreichische Konzerngesellschaften und Gruppen mit Einkommen über EUR 1 Mio. ab 2028	Abschluss 2026	Gesetz beschlossen, IAS 12, BDO Auffassung
4	Wertminderung und Bewertungsannahmen	Konzerne mit Goodwill oder Wertminderungsindikatoren	Abschluss 2026	geltender Standard
5	Finanzierung, Restrukturierung, Kreditrisiko	Konzerne mit Covenants, Refinanzierung oder Restrukturierung	Abschluss 2026	geltender Standard, ESMA-Schwerpunkt
6	Unsicherheiten und konsistente Angaben	alle IFRS-Anwender	Abschluss 2026	IASB-Beispiele (November 2025)
7	Segmente und Anhang	Unternehmen im Anwendungsbereich von IFRS 8	Abschluss 2026	geltender Standard, Agenda-Entscheidung
8	IFRS 18	alle IFRS-Anwender	Abschluss 2026 und Vorbereitung 2027	Standard, EU-übernommen, ab 1.1.2027
9	IFRIC-Agenda-Entscheidungen	je nach Sachverhalt	Abschluss 2026	final oder vorläufig
10	ESMA-Schwerpunkte und Enforcement	Emittenten am geregelten Markt, mittelbar alle	Abschluss 2026	Enforcement
11	§ 245a UGB, AFRAC 21, NaBeG	österreichische IFRS-Konzernabschlüsse	Abschluss 2026	Gesetz, AFRAC 21 (Juni 2026)
12	IFRS 19, IAS 21, IAS 28, IFRS 20	je nach Sachverhalt	Vorbereitung 2027 und Ausblick	Standard, EU-Status beachten

Die Spalte „Nr.“ verweist auf den Beitrag. Die Abschlusscheckliste in Abschnitt 13 fasst die Arbeitsschritte zusammen.

2. ERSTMALS ANZUWENDENDE ÄNDERUNGEN 2026

Drei Änderungspakete sind für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2026 verpflichtend anzuwenden und in EU-Recht übernommen (VO (EU) 2025/1047, VO (EU) 2025/1266 und VO (EU) 2025/1331). Jeder Konzern hat ihre Effekte zu ermitteln und nach IAS 8.28 anzugeben, soweit sie wesentlich sind. Spürbar verändern die Abschlusserstellung vor allem die Ausbuchung bei elektronischem Zahlungsverkehr und die neuen Angaben in IFRS 7.

Änderung	Veröffentlichung IASB	EU-Verordnung	Kern der Änderung
Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten (IFRS 9, IFRS 7)	Mai 2024	(EU) 2025/1047	Ausbuchung bei elektronischer Zahlung, Zahlungsstromkriterium, neue Angaben
Verträge über naturabhängigen Strom (IFRS 9, IFRS 7)	Dezember 2024	(EU) 2025/1266	Eigenbedarfsausnahme, Sicherungsbilanzierung, Angaben
Annual Improvements Volume 11 (IFRS 1, IFRS 7, IFRS 9, IFRS 10, IAS 7)	Juli 2024	(EU) 2025/1331	redaktionelle und eng begrenzte Klarstellungen

Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten

Elektronischer Zahlungsverkehr. Eine finanzielle Verbindlichkeit wird grundsätzlich am Erfüllungstag ausgebucht. Wird sie über ein elektronisches Zahlungssystem beglichen, darf sie bereits mit der Zahlungsanweisung ausgebucht werden, wenn die Anweisung nicht widerrufen werden kann, kein praktischer Zugriff mehr auf die Zahlungsmittel besteht und das Abwicklungsrisiko unbedeutend ist. Das Wahlrecht ist für alle über dasselbe Zahlungssystem abgewickelten Zahlungen einheitlich auszuüben. Es betrifft insbesondere Zahlungsläufe um den Abschlussstichtag.

Zahlungsstromkriterium. Für finanzielle Vermögenswerte mit bedingten Vertragsmerkmalen, etwa nachhaltigkeitsbezogenen Zinsanpassungen, sowie für Non-Recourse-Strukturen und vertraglich verknüpfte Instrumente wurde die Beurteilung präzisiert. Das trifft Inhaber solcher Vermögenswerte, bei Industrieunternehmen etwa gewährte Darlehen oder gehaltene Anleihen. Für eigene Verbindlichkeiten mit solchen Merkmalen ändert sich das Zahlungsstromkriterium nicht.

Angaben. Für Eigenkapitalinstrumente, deren Wertänderungen im sonstigen Ergebnis erfasst werden, sind die Wertänderungen getrennt nach im Berichtszeitraum ausgebuchten und am Stichtag gehaltenen Instrumenten anzugeben. Für Finanzinstrumente zu fortgeführten Anschaffungskosten oder im sonstigen Ergebnis mit Vertragsbedingungen, die Zahlungsströme bei Eintritt eines bedingten Ereignisses verändern können, sind diese Bedingungen und ihre mögliche Bandbreite zu beschreiben.

Übergang. Die Änderungen sind rückwirkend anzuwenden. Eine Anpassung der Vergleichsinformationen ist nicht erforderlich, Anpassungseffekte sind dann im Eröffnungseigenkapital zu erfassen.

Verträge über naturabhängigen Strom

Die Änderungen richten sich an Konzerne mit Stromabnahmeverträgen aus Wind- oder Sonnenenergie. Für physische Verträge wurde die Eigenbedarfsausnahme des IFRS 9.2.4 präzisiert, sodass Verkäufe nicht benötigter Strommengen, die sich aus der Naturabhängigkeit und der Marktgestaltung ergeben, die Ausnahme unter bestimmten Voraussetzungen nicht ausschließen. Für virtuelle Verträge erlaubt IFRS 9 nun, ein variables Volumen erwarteter Stromtransaktionen als gesichertes Grundgeschäft zu designieren. IFRS 7 verlangt zusätzliche Angaben zu Vertragsmerkmalen, nicht bilanzierten Verpflichtungen und

Ergebniswirkungen. Die Klarstellungen zur Eigenbedarfsausnahme sind rückwirkend, jene zur Sicherungsbilanzierung prospektiv anzuwenden.

Annual Improvements Volume 11

Die Verbesserungen betreffen unter anderem die Sicherungsbilanzierung bei Erstanwendern nach IFRS 1, den Verweis auf Bewertungsinputs bei Abgangsgewinnen in IFRS 7, die Ausbuchung von Leasingverbindlichkeiten beim Leasingnehmer und den Begriff des Transaktionspreises in IFRS 9, die Beurteilung eines faktischen Vertreters in IFRS 10 sowie eine Begriffskorrektur in IAS 7. Wesentliche Auswirkungen sind nur in Einzelfällen zu erwarten.

Arbeitsschritte für den Abschluss 2026

1. Die Zahlungssysteme des Konzerns sind zu erheben und das Wahlrecht zur Ausbuchung bei elektronischer Zahlung ist zu entscheiden und zu dokumentieren.
2. Gehaltene finanzielle Vermögenswerte mit bedingten Vertragsmerkmalen sind auf das Zahlungsstromkriterium zu überprüfen.
3. Die neuen IFRS 7-Angaben sind in Anhang und Reporting Package aufzunehmen.
4. Stromabnahmeverträge sind auf Eigenbedarfsausnahme, Sicherungsbeziehungen und Angaben zu beurteilen.
5. Die Angaben nach IAS 8.28 zur Erstanwendung sind zu erstellen.

3. LATENTE STEUERN BEIM GESTUFTEN KÖST-TARIF

Im IFRS-Konzernabschluss 2026 sind latente Steuern österreichischer Gesellschaften für Differenzen, die sich ab 2028 umkehren, mit dem gestuften Steuertarif zu bewerten. IAS 12.49 verlangt dafür ausdrücklich Durchschnittssteuersätze. Die Methodenfrage, die im UGB-Jahresabschluss offen ist, ist nach IFRS damit weitgehend beantwortet.

Regelungsstand. Nach § 22 Abs. 1 KStG idF BBG 2027-2028, BGBl I 62/2026 beträgt die Körperschaftsteuer 23%, für Einkommensteile über EUR 1 Mio. 24%. Der Steuertarif gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2027 beginnen, in der Unternehmensgruppe für das Gruppeneinkommen ab dem entsprechenden Wirtschaftsjahr des Gruppenträgers. Das Gesetz wurde am 29.7.2026 kundgemacht und ist zum 31.12.2026 im Sinne von IAS 12.47 in Kraft gesetzt. Die Frage, ob schon der Beschluss des Nationalrats vom 8.7.2026 eine substanzielle Inkraftsetzung bewirkte, stellt sich nur für Zwischenabschlüsse mit Stichtag vor der Kundmachung.

Bewertung nach IAS 12.49. Gelten für unterschiedliche Einkommenshöhen unterschiedliche Steuersätze, sind latente Steuern mit den Durchschnittssteuersätzen zu bewerten, die für das zu versteuernde Ergebnis der Umkehrperioden erwartet werden. Nach BDO Auffassung ist dabei das gesamte geplante zu versteuernde Ergebnis der jeweiligen Umkehrperiode einschließlich der Umkehrbeträge zugrunde zu legen (vertiefend BDO Beitrag „BBG 2027/28: Latente Steuern und progressiver KöSt-Satz“ vom 10.8.2026). Eine Bewertung mit Grenzsteuersätzen nach einer Mit-und-ohne-Rechnung lässt sich mit dem Wortlaut von IAS 12.49 nur schwer vereinbaren. Wendet der UGB-Jahresabschluss den dort bevorzugten Planjahressteuersatz an, können Jahres- und Konzernabschluss dieselbe Methode verwenden.

Zahlenbeispiel. Übernimmt man die Annahmen aus der UGB-Ausgabe dieses Briefings (Abschnitt 4), kehren sich 2028 Differenzen von TEUR 300 bei einem geplanten zu versteuernden Ergebnis von TEUR 1.500 um. Der Durchschnittssteuersatz beträgt 350 / 1.500 = 23,33%. Die latenten Steuern für diese Differenzen betragen nach IAS 12.49 daher TEUR 70,0 und nicht TEUR 72,0 wie bei einer Grenzbetrachtung. In Umkehrperioden, deren Ergebnis EUR 1 Mio. nicht übersteigt, bleibt es bei 23%.

Unternehmensgruppe. Der Steuertarif wird auf das Gruppeneinkommen angewendet, die erste Tarifstufe steht der Gruppe daher nur einmal zur Verfügung. Im Konzernabschluss ist für die in die Gruppe einbezogenen Gesellschaften auf das geplante Gruppeneinkommen abzustellen. Wie die erste Tarifstufe auf die einzelnen Gruppenmitglieder zu verteilen ist, regelt IAS 12 nicht ausdrücklich. Für den Konzernabschluss ist diese Verteilung in der Regel unerheblich, für IFRS-Teilkonzern- oder Einzelabschlüsse von Gruppenmitgliedern ist sie festzulegen und offenzulegen.

Verlustvorträge. Aktive latente Steuern auf Verlustvorträge setzen voraus, dass ein künftiges zu versteuerndes Ergebnis wahrscheinlich ist (IAS 12.34 bis 36). Die Verlustvortragsgrenze von 75% beeinflusst das geplante Ergebnis jeder Umkehrperiode und ist in die Steuerplanung einzubeziehen. Weist eine Gesellschaft Verluste aus, sind die substanziellen Hinweise für den Ansatz nach IAS 12.82 anzugeben.

Angaben. IAS 12.80(d) verlangt den latenten Steueraufwand oder -ertrag aus der Änderung von Steuersätzen. Nach IAS 12.81(d) sind Änderungen des anzuwendenden Steuersatzes gegenüber dem Vorjahr zu erläutern. Sind die Annahmen zur Steuerplanung wesentlich, sind sie als Ermessensentscheidung oder Schätzungsunsicherheit nach IAS 1.122 und 125 offenzulegen.

Arbeitsschritte für den Abschluss 2026

1. Die wesentlichen Differenzen und Verlustvorträge der österreichischen Gesellschaften sind den Umkehrperioden 2027, 2028 und folgenden zuzuordnen.
2. Das zu versteuernde Ergebnis je Umkehrperiode ist aus der Konzernplanung abzuleiten, in der Gruppe auf Ebene des Gruppeneinkommens.
3. Die Bewertung ist mit Durchschnittssteuersätzen nach IAS 12.49 vorzunehmen und mit der Methode im UGB-Jahresabschluss abzustimmen.
4. Die Steuerüberleitung und die Angaben nach IAS 12.80(d) und 81(d) sind zu ergänzen.

4. WERTMINDERUNG UND BEWERTUNGSANNAHMEN

Bei IAS 36 entscheidet 2026 weniger das Rechenmodell als die Belastbarkeit der Planung. Angreifbar sind Werthaltigkeitstests vor allem dort, wo frühere Planabweichungen die Plausibilität der Planung in Frage stellen. Weitere Schwachstellen sind eine zu lange Detailplanung und die Ableitung des Endwerts. Die Angaben zu Schlüsselannahmen und Sensitivitäten müssen diese Ermessensspielräume für Abschlussadressaten nachvollziehbar machen (vertiefend BDO Beiträge Vorbereitung auf die IFRS-Abschlusserstellung 2026 vom 19.8.2026 und „Wertminderungstest nach IAS 36“ vom 29.10.2026).

Planungskonsistenz und Prognosegüte. Die Zahlungsstromprognosen sind auf vernünftige und vertretbare Annahmen zu stützen und aus der zuletzt vom Management genehmigten Planung abzuleiten (IAS 36.33(a) und (b)). IAS 36.34 verlangt ausdrücklich, die Angemessenheit der Annahmen anhand der Ursachen früherer Abweichungen zwischen Planung und Ist zu beurteilen. Beim Nutzungswert bleiben Erweiterungsinvestitionen sowie Restrukturierungen, zu denen sich das Unternehmen noch nicht verpflichtet hat, außer Ansatz (IAS 36.44).

Detailplanungszeitraum und Endwert. Die Detailplanung umfasst höchstens fünf Jahre, sofern ein längerer Zeitraum nicht begründet werden kann (IAS 36.33(b) und 35). Eine längere Detailplanung setzt voraus, dass das Management seine Fähigkeit zu verlässlichen Prognosen über einen solchen Zeitraum nachweisen kann. Danach ist mit einer gleichbleibenden oder rückläufigen Wachstumsrate fortzuschreiben, die die langfristige Durchschnittsrate für Produkte, Branchen oder Länder nur in begründeten Fällen übersteigt (IAS 36.33(c)). Der Endwert setzt einen eingeschwungenen Zustand voraus, in dem Investitionen und Abschreibungen sowie das Wachstum des Working Capital zur unterstellten Wachstumsrate passen.

Konsistente Risikoabbildung. Risiken sind entweder in den Zahlungsströmen oder im Diskontierungszinssatz abzubilden, eine doppelte Berücksichtigung ist zu vermeiden (IAS 36.55 und 56). Die ESMA weist in ihren Prüfungsschwerpunkten für 2026 darauf hin, dass die Bandbreite möglicher Ergebnisse unter geopolitischer Unsicherheit größer ist und dies in Bewertungen und Angaben sichtbar werden muss.

Angaben. Für zahlungsmittelgenerierende Einheiten mit wesentlichem Goodwill sind die Schlüsselannahmen, deren Ableitung, der Detailplanungszeitraum, die Wachstumsrate und der Diskontierungszinssatz anzugeben (IAS 36.134(d)). Führt eine vernünftigerweise mögliche Änderung einer Schlüsselannahme dazu, dass der Buchwert den erzielbaren Betrag übersteigt, sind der Bewertungsüberhang, der angesetzte Wert der Annahme und die erforderliche Änderung anzugeben (IAS 36.134(f)).

Fallbeispiel. Eine zahlungsmittelgenerierende Einheit plant ab 2027 ein jährliches EBITDA-Wachstum von 12%. In den letzten drei Jahren wurde die Planung jeweils um 15 bis 20% verfehlt. Nach IAS 36.34 sind die Ursachen dieser Abweichungen zu analysieren und die Annahmen entweder anzupassen oder mit belastbaren neuen Umständen zu begründen, etwa mit vertraglich gesicherten Aufträgen. Bleibt ein geringer Bewertungsüberhang, ist die Sensitivität für die Wachstumsannahme nach IAS 36.134(f) anzugeben. Dieselbe Planung muss auch den Prognosen im Konzernlagebericht und der Beurteilung aktiver latenter Steuern zugrunde liegen.

Arbeitsschritte für den Abschluss 2026

1. Für jede zahlungsmittelgenerierende Einheit mit Goodwill ist ein Plan-Ist-Vergleich der letzten Jahre zu dokumentieren.
2. Detailplanungen über fünf Jahre sind gesondert zu begründen.
3. Endwert, Wachstumsrate und Diskontierungszinssatz sind auf Konsistenz zu prüfen.
4. Sensitivitätsangaben sind für alle Einheiten mit geringem Bewertungsüberhang zu erstellen.
5. Die verwendete Planung ist mit Konzernlagebericht, latenten Steuern und Nachhaltigkeitsinformationen abzustimmen.

5. FINANZIERUNG, RESTRUKTURIERUNG UND KREDITRISIKO

Bei Refinanzierungen und Restrukturierungen müssen Liquiditätsplanung, Covenant-Berechnung und Abschluss auf denselben Annahmen beruhen. Genau dort setzt einer der beiden IFRS-Schwerpunkte der ESMA für 2026 an (dazu BDO Beitrag ESMA veröffentlicht europäische Prüfungsschwerpunkte 2026 vom 15.10.2026). Er richtet sich an Emittenten am geregelten Markt, die zugrunde liegenden Standards gelten für alle IFRS-Anwender. Geprüft werden vor allem Liquiditätsangaben und Covenants. Hinzu kommen Modifikationen von Finanzverbindlichkeiten und der Ansatz von Restrukturierungsrückstellungen.

Liquiditätsrisiko und Covenants

Die Fälligkeitsanalyse finanzieller Verbindlichkeiten beruht auf undiskontierten vertraglichen Zahlungsströmen einschließlich Zinsen und erfasst auch Leasing- und Lieferverbindlichkeiten (IFRS 7.39(a) und (b), B11 bis B11D). Konzentrieren sich wesentliche Rückzahlungen auf ein Jahr innerhalb eines breiten Laufzeitbands, sind feinere Laufzeitbänder zu wählen. Zugesagte und lediglich in Aussicht gestellte Finanzierungen sind klar zu unterscheiden. Zahlungsmittel, die dem Konzern etwa wegen Devisenbeschränkungen nicht zur Verfügung stehen, sind nach IAS 7.48 anzugeben.

Für langfristige Verbindlichkeiten mit Covenants sind Kennzahlen, Schwellenwerte, Testzeitpunkte und Ergebnisse so darzustellen, dass das Risiko einer vorzeitigen Fälligkeit erkennbar ist (IAS 1.76ZA). Covenants, die erst nach dem Stichtag einzuhalten sind, berühren die Einstufung am Stichtag nicht. Ein

nach dem Stichtag erteilter Verzicht ändert eine am Stichtag gebotene kurzfristige Einstufung ebenfalls nicht (IAS 1.74). Für Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen gelten die Angaben nach IAS 7.44F bis 44H.

Modifikation von Finanzverbindlichkeiten

Bei Umschuldungen und Vertragsänderungen ist nach IFRS 9.3.3.2 zu prüfen, ob eine wesentliche Modifikation vorliegt, die zur Ausbuchung führt. Neben dem quantitativen 10%-Test nach IFRS 9.B3.3.6 erwartet die ESMA die Würdigung qualitativer Faktoren, etwa eines Währungswechsels oder einer neu aufgenommenen Eigenkapitalkomponente. Bei einer nicht wesentlichen Modifikation ist der Buchwert der Verbindlichkeit anzupassen und der Unterschied sofort erfolgswirksam zu erfassen. Die gewählte Vorgehensweise und wesentliche Ermessensentscheidungen sind anzugeben.

Restrukturierungsrückstellungen

Eine faktische Verpflichtung zur Restrukturierung entsteht erst mit einem detaillierten formalen Plan, der bei den Betroffenen eine berechtigte Erwartung weckt, etwa durch Beginn der Umsetzung oder Ankündigung der wesentlichen Merkmale (IAS 37.72). In die Rückstellung dürfen nur direkt mit der Restrukturierung verbundene Ausgaben einfließen, die nicht mit der laufenden Tätigkeit zusammenhängen (IAS 37.80 und 81). Künftige Betriebsverluste sind nicht rückstellungsfähig. Abfindungen folgen IAS 19.159 bis 171, Planabgeltungen und -kürzungen bei leistungsorientierten Plänen IAS 19.99 ff. Zu klären ist außerdem, ob die Restrukturierung einen Werthaltigkeitstest nach IAS 36 auslöst oder Vermögenswerte unter IFRS 5 fallen. Eine nach dem Stichtag beschlossene Restrukturierung ist nach IAS 10.22(e) anzugeben.

Erwartete Kreditverluste

Die Wertberichtigung nach IFRS 9 ist zukunftsgerichtet zu bemessen (IFRS 9.5.5.17). Bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind historische Ausfallquoten der Wertberichtigungsmatrix an aktuelle und erwartete Verhältnisse anzupassen. Konzentrationen nach Branchen, Ländern oder einzelnen Kunden sind in der Bemessung und in den Angaben zum Kreditrisiko zu berücksichtigen. Pauschale Anpassungen außerhalb der Modelle sind zu begründen und zu dokumentieren.

Arbeitsschritte für den Abschluss 2026

1. Die Fälligkeitsanalyse ist auf Laufzeitbänder, Vollständigkeit und die Unterscheidung zugesagter Finanzierungen zu prüfen.
2. Für alle Finanzierungen mit Covenants sind Kennzahlen, Testergebnisse und Verzichtserklärungen zum Stichtag zu dokumentieren.
3. Umschuldungen des Jahres 2026 sind quantitativ und qualitativ auf eine wesentliche Modifikation zu beurteilen.
4. Restrukturierungsrückstellungen sind auf die Ansatzkriterien und die einbezogenen Ausgaben zu prüfen.
5. Die Wertberichtigungsmatrix ist um zukunftsgerichtete Informationen und Konzentrationen zu ergänzen.

6. UNSICHERHEITEN UND KONSISTENTE ANGABEN

Was ein Konzern außerhalb des Abschlusses über Risiken und Ziele berichtet, kann Angaben im Abschluss auslösen, auch wenn sich bilanziell nichts ändert. Das zeigen Beispiele, die der IASB am 28.11.2025 veröffentlicht hat. Sie verwenden klimabezogene Sachverhalte, gelten der Sache nach aber für jede Art

von Unsicherheit. Neue Angabepflichten entstehen dadurch nicht. Die Beispiele machen aber deutlicher, welche Angaben erwartet werden (vertiefend BDO IFR Bulletin 2025/10 und BDO Beitrag Angaben zu Unsicherheiten im IFRS-Abschluss vom 4.9.2026).

Regelungsstand. Die Beispiele ergänzen die Begleitmaterialien zu IFRS 7, IFRS 18, IAS 1, IAS 8, IAS 36 und IAS 37. Als Begleitmaterial unterliegen sie keiner EU-Übernahme und haben kein Erstanwendungsdatum. Der IASB erwartet, dass Unternehmen ihre Berichterstattung zeitnah anpassen. Sie betreffen insbesondere die Beurteilung, ob zusätzliche Angaben für das Verständnis erforderlich sind, die Angaben zu Schätzungsunsicherheiten nach IAS 1.125, die Schlüsselannahmen von Werthaltigkeitstests, das Kreditrisiko und Unsicherheiten bei Rückstellungen nach IAS 37.85.

Folgen für den Anhang. Wesentlichkeit ist auch qualitativ zu beurteilen. Eine Angabe kann wesentlich sein, obwohl sich am Stichtag kein Buchungseffekt ergibt, etwa wenn außerhalb des Abschlusses ausführlich über ein Risiko berichtet wird. Abschluss, Konzernlagebericht und Nachhaltigkeitsbericht müssen auf denselben Annahmen beruhen oder Unterschiede erkennbar machen.

Fall 1: Transformationsziel ohne Niederschlag im Abschluss. Ein Konzern kommuniziert im Konzernlagebericht ein Emissionsreduktionsziel, das den Ersatz bestimmter Anlagen bis 2032 erfordert. Der Werthaltigkeitstest ergibt keinen Abschreibungsbedarf, der Anhang erwähnt das Ziel nicht. Nach den IASB-Beispielen ist zu klären, ob Adressaten Angaben dazu benötigen, wie das Ziel in Nutzungsdauern, Zahlungsstromprognosen und Schlüsselannahmen berücksichtigt wurde. Dafür spricht insbesondere, dass das Ziel außerhalb des Abschlusses prominent dargestellt wird.

Fall 2: Handelspolitische Abhängigkeit. Ein Konzern erzielt einen wesentlichen Teil seiner Umsatzerlöse in einem Markt, für den höhere Zölle angekündigt sind. Betroffen können Nettoveräußerungswerte von Vorräten, erwartete Kreditverluste und Planungen für Werthaltigkeitstests sein. Besteht ein beträchtliches Risiko einer wesentlichen Anpassung innerhalb des nächsten Geschäftsjahres, sind Art der Annahme, Buchwerte und Sensitivitäten nach IAS 1.125 bis 129 anzugeben.

Arbeitsschritte für den Abschluss 2026

1. Die außerhalb des Abschlusses berichteten Risiken, Ziele und Kennzahlen sind mit den Annahmen im Abschluss abzugleichen.
2. Für jede wesentliche Schätzung ist zu beurteilen, ob eine Angabe nach IAS 1.125 erforderlich ist.
3. Die Wesentlichkeitsbeurteilung ist um qualitative Faktoren zu ergänzen und zu dokumentieren.

7. SEGMENTE UND ANHANG

Dieser Beitrag betrifft nur Unternehmen im Anwendungsbereich von IFRS 8, also Konzerne, deren Eigen- oder Fremdkapitalinstrumente an einem öffentlichen Markt gehandelt werden oder die eine solche Notierung vorbereiten. Die Agenda-Entscheidung zu Ertrags- und Aufwandsposten berichtspflichtiger Segmente (Disclosure of Revenues and Expenses for Reportable Segments) ist seit dem Abschluss 2024 anzuwenden und wurde im Januar 2026 an IFRS 18 angepasst (vertiefend BDO Beitrag IFRS 8 Segmentberichterstattung vom 10.9.2026).

Ertrags- und Aufwandsposten je Segment. IFRS 8.23 verlangt für jedes berichtspflichtige Segment bestimmte Beträge, wenn sie in das vom Hauptentscheidungsträger überwachte Segmentergebnis eingehen oder ihm sonst regelmäßig berichtet werden. Dazu gehören auch wesentliche Ertrags- und Aufwandsposten, die nach IAS 1.97 gesondert anzugeben sind, ab 2027 nach den entsprechenden Vorschriften des IFRS 18. Die Wesentlichkeit dieser Posten ist auf Ebene des Abschlusses zu beurteilen, ihre Angabe erfolgt aber je Segment.

Zusammenfassung und unternehmensweite Angaben. Geschäftssegmente dürfen nur zusammengefasst werden, wenn sie vergleichbare wirtschaftliche Merkmale aufweisen und die Kriterien des IFRS 8.12 erfüllen. Unabhängig von der Segmentstruktur sind Umsatzerlöse nach Produkten und Dienstleistungen, nach geografischen Gebieten und Angaben zu wichtigen Kunden darzustellen (IFRS 8.32 bis 34). Wesentliche Einzelländer sind gesondert anzugeben. Die Aufgliederung der Umsatzerlöse nach IFRS 15.114 und 115 ist mit der Segmentberichterstattung abzustimmen.

Bezug zu IFRS 18. IFRS 18 ändert die Segmentberichterstattung nicht unmittelbar. Werden Segmentergebnisse künftig auf Basis des Betriebsergebnisses oder einer vom Management festgelegten Erfolgskennzahl berichtet, sind die Überleitungen nach IFRS 8.28 und die Angaben nach IFRS 18 aufeinander abzustimmen.

Arbeitsschritte für den Abschluss 2026

1. Die dem Hauptentscheidungsträger berichteten Segmentinformationen sind vollständig zu erheben, auch soweit sie nicht in das Segmentergebnis eingehen.
2. Für jeden wesentlichen Ertrags- und Aufwandsposten ist die Angabe je Segment zu prüfen.
3. Die Zusammenfassung von Geschäftssegmenten ist anhand der Kriterien des IFRS 8.12 zu begründen.
4. Die geografischen Angaben sind auf wesentliche Einzelländer zu prüfen.

8. IFRS 18 IM ABSCHLUSS 2026 UND VOR DER ERSTANWENDUNG

IFRS 18 ersetzt IAS 1 für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2027 und ist rückwirkend anzuwenden. Bei kalendergleichem Geschäftsjahr ist 2026 die Vergleichsperiode; der Abschluss 2026 selbst wird ohne vorzeitige Anwendung weiterhin nach IAS 1 aufgestellt. Im Abschluss 2026 sind deshalb vor allem die Angaben nach IAS 8.30 zu leisten und die Daten für die angepasste Vergleichsperiode zu sichern. Einen Überblick über die Umstellung geben die BDO Beiträge IFRS 18 ante portas (Teil 1, Teil 2, Teil 3, Teil 4, 29.9. bis 2.11.2026) und „IFRS 18 vor der Erstanwendung 2027“ vom 21.7.2026.

Abschluss 2026 und Übergang

Angaben nach IAS 8.30 und 31. Ein Unternehmen hat anzugeben, dass ein veröffentlichter Standard noch nicht angewendet wird. Zudem sind bekannte oder vernünftigerweise schätzbare Informationen zu seinen möglichen Auswirkungen bereitzustellen. Die ESMA erwartet dafür unternehmensspezifische Angaben (ECEP 2026, Abschnitt 4). Sie betreffen vor allem die Änderungen der Gewinn- und Verlustrechnung und die Frage, ob eine bestimmte Hauptgeschäftstätigkeit vorliegt. Zu beschreiben sind auch die künftigen vom Management festgelegten Erfolgskennzahlen sowie Folgen für Ziele und Kennzahlen der Unternehmenssteuerung. Ein allgemeiner Verweis auf den Standard reicht dafür nicht aus.

Vergleichsinformationen und Zwischenberichte. Der Abschluss 2027 zeigt die Vergleichsperiode 2026 nach IFRS 18. Die Übergangsvorschriften verlangen dazu eine Überleitung der bisher nach IAS 1 dargestellten Posten der Gewinn- und Verlustrechnung auf die neue Darstellung. IFRS 18 gilt bereits für die Zwischenberichte nach IAS 34 im Erstanwendungsjahr. Die Daten für 2026 sind daher in der Gliederung des IFRS 18 zu erheben, bevor der Konzernabschluss 2026 abgeschlossen ist.

Vorzeitige Anwendung. Art. 2 der VO (EU) 2026/338 lässt eine frühere Anwendung zu. Ein Abschluss, der IFRS 18 vorzeitig anwendet, hat dies ausdrücklich anzugeben. Der BDO Musterzwischenabschluss mit vorzeitiger Anwendung dient als Orientierung für die künftige Darstellung.

Kategorien und Methodenentscheidungen

IFRS 18 ordnet Erträge und Aufwendungen der operativen Kategorie „Betrieb“, den Kategorien „Investition“ und „Finanzierung“ sowie den Kategorien für Ertragsteuern und aufgegebene Geschäftsbereiche zu. Zwei neue Zwischensummen sind verpflichtend: das Betriebsergebnis sowie das Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern. Die operative Kategorie „Betrieb“ ist eine Restkategorie und erfasst auch volatile und ungewöhnliche Posten.

Bestimmte Hauptgeschäftstätigkeit. Unternehmen, deren Hauptgeschäftstätigkeit in der Investition in bestimmte Vermögenswerte oder in der Finanzierung von Kunden besteht, ordnen die entsprechenden Erträge und Aufwendungen der operativen Kategorie „Betrieb“ zu. Die Beurteilung ist eine Tatsachenfeststellung für das berichtende Unternehmen als Ganzes. Für den Einzelabschluss einer reinen Holding kann sie daher anders ausfallen als für den Konzernabschluss (vertiefend BDO Beitrag „Hauptgeschäftstätigkeit als Schlüsselfrage unter IFRS 18“ vom 7.9.2026).

Agenda-Entscheidungen vom April 2026. Vier finale Agenda-Entscheidungen klären Anwendungsfragen:

- Eine Muttergesellschaft, deren einzige Tätigkeit das Halten und Verwalten von Tochtergesellschaften ist, hat in ihrem Einzelabschluss die Hauptgeschäftstätigkeit der Investition in nicht konsolidierte Tochtergesellschaften.
- Für Kursdifferenzen aus konzerninternen monetären Posten, die nach der Eliminierung des Darlehens verbleiben, sind zwei Sichtweisen vertretbar: die operative Kategorie „Betrieb“ oder die Kategorie, in die Erträge und Aufwendungen des eliminierten Postens gefallen sind. Die gewählte Methode ist nach IAS 8 festzulegen und stetig anzuwenden (vertiefend BDO Beitrag „Fremdwährungsdifferenzen aus konzerninternen monetären Posten“ vom 11.9.2026).
- Gewinne und Verluste aus einem nicht designierten Derivat, das ein Fremdwährungsrisiko steuert, gehören in die Kategorie der Posten, die von diesem Risiko betroffen sind.
- Die Angabepflicht für Aufwandsarten nach IFRS 18.83 greift, sobald ein Posten der operativen Kategorie „Betrieb“ nach Funktionen gegliederte Aufwendungen enthält.

Offene Fragen. Vorläufige Agenda-Entscheidungen zu Bezeichnungen von Zwischensummen sowie zu Vermögenswerten, die einzeln und weitgehend unabhängig Erträge erwirtschaften, sind noch nicht abgeschlossen. Der IASB will im vierten Quartal 2026 einen Entwurf veröffentlichen (Projektseite), nach dem Steuern, die eine Ertragsteuer unmittelbar ersetzen, der Kategorie für Ertragsteuern zuzuordnen wären. Für österreichische Konzerne ist zudem offen, welcher Kategorie steuerliche Nebenansprüche nach der BAO zuzuordnen sind (dazu BDO Beitrag Steuerliche Nebenansprüche nach der BAO unter IFRS 18 vom 4.8.2026).

Nichtbilanzierung zugrunde liegender Posten. IFRS 18 leitet die Kategorie grundsätzlich aus dem Vermögenswert oder der Schuld ab, aus denen Erträge und Aufwendungen entstehen. Fehlt der bilanzielle Anknüpfungsposten, enthält IFRS 18 keine durchgängige Zuordnungsregel. Solche Fälle sind gesondert zu erfassen. Die gewählte Zuordnung ist als Rechnungslegungsmethode festzulegen und zu dokumentieren (vertiefend *Maier/Steinert*, DB 2026, 407).

Praxisvertiefung Factoring

Wirtschaftlich vergleichbare Factoring-Vereinbarungen können nach IFRS 18 zu unterschiedlichen Ausweisen führen. Maßgeblich ist die Kette aus Abgangsstatus nach IFRS 9, bilanziertem Objekt, Ergebnisart und Kategorie nach IFRS 18. Ein Wahlrecht besteht nicht, die Vertragsgestaltung schafft aber einen Strukturierungsanreiz (vertiefend *Maier/Fremgen*, CFO aktuell 2026, 201 *Fremgen/Maier*, PiR 2026, 280 und 319 BDO Beitrag Factoringaufwendungen nach IFRS 18: Der Abgangsstatus entscheidet vom 13.8.2026).

Abgangsstatus nach IFRS 9	Bilanziertes Objekt	Ausweis nach IFRS 18
vollständiger Abgang	Abgangsverlust der Forderung	gesonderter Posten nach IFRS 18.75(b)(iii), operative Kategorie „Betrieb“
anhaltendes Engagement, etwa bei begrenzter Garantie	Forderung im Umfang des Engagements und zugehörige Verbindlichkeit	nach BDO Auffassung IFRS 18.59(b), ohne Effektivzinsberechnung nach IFRS 9.B3.2.13(a) operative Kategorie „Betrieb“
kein Abgang	Forderung und Finanzierungsverbindlichkeit	Einordnung der Verbindlichkeit nach IFRS 18.59 maßgeblich, Zinsaufwand regelmäßig in der Kategorie „Finanzierung“

Ob die zugehörige Verbindlichkeit bei anhaltendem Engagement unter IFRS 18.59(a) oder (b) fällt, ist strittig. Wir halten IFRS 18.59(b) für zutreffend, die Gegenauffassung ist vertretbar. Der Abgangsstatus wirkt sich damit unmittelbar auf das Betriebsergebnis und alle daran anknüpfenden Kennzahlen und Vertragsklauseln aus. Die Zahlungsströme sind gesondert nach IAS 7 zuzuordnen. Mit der Kategorie in der Gewinn- und Verlustrechnung müssen sie nicht übereinstimmen.

Aufwandsgliederung und Aufgliederung

Die Darstellung der betrieblichen Aufwendungen nach Art, Funktion oder in gemischter Form ist so zu wählen, dass sie die nützlichste strukturierte Zusammenfassung liefert. Enthält ein Posten nach Funktionen gegliederte Aufwendungen, sind im Anhang Abschreibungen, Amortisationen, Leistungen an Arbeitnehmer:innen, Wertminderungen und Abwertungen von Vorräten anzugeben, jeweils mit den in den einzelnen Posten enthaltenen Beträgen (IFRS 18.83). Die Grundsätze zur Zusammenfassung und Aufgliederung verlangen aussagekräftige Postenbezeichnungen. Sammelposten wie „Sonstige“ sind nur zulässig, wenn keine treffendere Bezeichnung möglich ist. In diesem Fall ist ihr Inhalt zu erläutern.

Vom Management festgelegte Erfolgskennzahlen

Vom Management festgelegte Erfolgskennzahlen sind Zwischensummen von Erträgen und Aufwendungen, die in öffentlicher Kommunikation außerhalb des Abschlusses verwendet werden, die Sicht des Managements auf einen Aspekt der Ertragslage vermitteln und nicht von IFRS vorgegeben sind (IFRS 18.117). Sie sind in einer Anhangangabe zu beschreiben und auf die am ehesten vergleichbare Zwischensumme nach IFRS 18 überzuleiten. Für jeden Überleitungsposten sind die Ertragsteuerwirkung und der Effekt auf nicht beherrschende Anteile anzugeben. Kennzahlen außerhalb dieses Anwendungsbereichs unterliegen weiterhin den ESMA-Leitlinien zu alternativen Leistungskennzahlen.

Voraussetzung ist ein Inventar aller öffentlich verwendeten Kennzahlen aus Lagebericht, Pressemitteilungen, Investorenpräsentationen und Ad-hoc-Meldungen. Daran anknüpfend ist zu klären, welche Kennzahlen fortgeführt, angepasst oder aufgegeben werden. Vertragliche Definitionen, etwa in Kreditverträgen oder Vergütungsregelungen, die an das EBIT oder das Betriebsergebnis anknüpfen, sind auf ihre Wirkung unter IFRS 18 zu prüfen (vertiefend BDO Beitrag „IFRS 18 und EBIT“ vom 6.7.2026).

Kapitalflussrechnung und Konzernmeldungen

Die Änderungen an IAS 7 legen das Betriebsergebnis als Ausgangsgröße der indirekten Methode fest. Unternehmen ohne bestimmte Hauptgeschäftstätigkeit ordnen gezahlte Zinsen und Dividenden dem Finanzierungs-Cashflow, erhaltene Zinsen und Dividenden dem Investitions-Cashflow zu. Die bisherigen Wahlrechte entfallen.

Das Reporting Package muss künftig je Posten die Kategorie, für funktional gegliederte Posten die Aufwandsarten und für die Erfolgskennzahlen die Überleitungsposten samt Steuer- und Minderheitenwirkung liefern. Konsolidierungsbuchungen, insbesondere die Eliminierung konzerninterner

Finanzierungen und die daraus verbleibenden Kursdifferenzen, sind ebenfalls den Kategorien zuzuordnen (vertiefend BDO Beitrag „IFRS 18 im Group Reporting“ vom 17.9.2026).

Arbeitsergebnisse bis zum Abschluss 2026

1. Eine dokumentierte Zuordnung aller wesentlichen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung zu den Kategorien, einschließlich der Beurteilung der Hauptgeschäftstätigkeit.
2. Ein Datenverzeichnis für zusätzliche Aufgliederungen, Aufwandsarten und Überleitungen der Erfolgskennzahlen, umgesetzt im Reporting Package für 2026.
3. Ein unternehmensspezifischer Entwurf der Angaben nach IAS 8.30 und 31 für den Konzernabschluss 2026.

9. IFRIC-AGENDAENTSCHEIDUNGEN

Finale Agenda-Entscheidungen erläutern, wie bestehende Anforderungen anzuwenden sind. Eine danach erforderliche Änderung der Rechnungslegungsmethode ist zeitnah umzusetzen und nach IAS 8 zu behandeln. Vorläufige Entscheidungen begründen noch keine Anpassungspflicht, zeigen aber die Richtung der Diskussion. Die finalen Entscheidungen bis April 2026 fasst die Compilation of Agenda Decisions Volume 14 der IFRS Foundation zusammen. Die späteren Entscheidungen enthalten die IFRIC Updates vom Juni und September 2026 sowie die IASB-Updates vom Juli und Oktober 2026. BDO hat sie in den Beiträgen IFRS IC Update vom September 2026 vom 2.10.2026 und Agenda Decisions des IFRS IC vom 5.11.2026 aufbereitet.

Finale Agendaentscheidungen seit November 2025

Agenda-Entscheidung	Standard	Veröffentlicht	Kernaussage
Reassessment of Control	IFRS 10	Oktober 2026	Änderungen des Gesellschaftsvertrags eines Beteiligungsunternehmens, die maßgebliche Tätigkeiten oder Rechte verändern können, lösen eine Neubeurteilung der Beherrschung nach IFRS 10.8 aus. Das Ergebnis kann sich ändern oder unverändert bleiben.
Economic Benefits from Use of a Battery under an Offtake Arrangement	IFRS 16	April 2026	Im beurteilten Sachverhalt hat der Stromhändler das Recht, im Wesentlichen den gesamten wirtschaftlichen Nutzen aus der Batterie zu ziehen, weil er die gesamte Kapazität exklusiv nutzt und Lade- und Entladevorgänge bestimmt.
Fair Presentation and Compliance with IFRS Accounting Standards	IAS 1	April 2026	Keine Standardsetzung, der Sachverhalt tritt selten auf.
Vier Agenda-Eentscheidungen zu IFRS 18	IFRS 18	April 2026	siehe Abschnitt 8
Determining and Accounting for Transaction Costs	IFRS 9	Jänner 2026	Kosten, die vor Vertragsabschluss anfallen, können Transaktionskosten sein, wenn sie inkrementell und direkt zurechenbar sind. Bis zum Ansatz des Instruments werden sie regelmäßig als sonstiger Vermögenswert erfasst.

Agenda-Entscheidung	Standard	Veröffentlicht	Kernaussage
Embedded Prepayment Option	IFRS 9	Jänner 2026	Die Beurteilung des entgangenen Zinses nach IFRS 9.B4.3.5(e)(ii) erfolgt aus Sicht des Kreditgebers.

Reverse Factoring. Der IASB hat im Juli 2026 beschlossen, die Agenda-Entscheidung zu Reverse-Factoring-Vereinbarungen vom Dezember 2020 zurückzuziehen (dazu BDO Beitrag Reverse Factoring: Rücknahme der Agenda Decision vom 4.9.2026). Am Regelungsstand ändert das nichts. Die Ausbuchungsregeln des IFRS 9 und die Vorgaben zur Darstellung von Verbindlichkeiten gelten weiter. Gleiches gilt für die Angaben zu Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen nach IAS 7.44F bis 44H und IFRS 7. Bisher getroffene Einschätzungen zu Ausweis und Zahlungsströmen bleiben daher Ausgangspunkt und sind mit Blick auf IFRS 18 zu überprüfen.

Statusliste vorläufiger Agenda-Entscheidungen

Thema	Standard	Status
Bezeichnungen von Zwischensummen und weitere Fragen zu IFRS 18	IFRS 18	vorläufig seit Juni 2026, Kommentierung bis 9.9.2026
Control Assessment for a Single-investor Fund	IFRS 10	vorläufig seit Juni 2026
Vermögenswerte, die einzeln und weitgehend unabhängig Erträge erwirtschaften	IFRS 18	vorläufig seit September 2026
Schätzung des Restwerts	IAS 16	vorläufig seit September 2026
Veräußerung von Eigenkapitalinstrumenten im sonstigen Ergebnis	IFRS 9	vorläufig seit September 2026
Steuern, die keine Ertragsteuern nach IAS 12 sind	IFRS 18	Agenda-Entscheidung zurückgestellt, Entwurf einer Standardänderung im vierten Quartal 2026 erwartet

Arbeitsschritte für den Abschluss 2026

1. Für jede finale Agendaentscheidung ist zu klären, ob der Konzern vergleichbare Sachverhalte hat.
2. Zu denken ist insbesondere an Satzungsänderungen bei Beteiligungsunternehmen, Batteriespeicherverträge und vor Vertragsabschluss angefallene Finanzierungskosten.
3. Erforderliche Methodenänderungen sind zu dokumentieren.

10. ENFORCEMENT

Die ESMA hat am 13.10.2026 ihre gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte für die Jahresfinanzberichte 2026 und den 31. Auszug aus ihrer Enforcement-Datenbank veröffentlicht (2026 ECEP package). Die Schwerpunkte richten sich an Emittenten, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt im EWR zugelassen sind. Die IFRS-Regeln, auf die sie sich beziehen, gelten für alle IFRS-Konzernabschlüsse. BDO hat Schwerpunkte und Entscheidungen in den Beiträgen ESMA veröffentlicht europäische Prüfungsschwerpunkte 2026 vom 15.10.2026 und Neue Enforcement-Entscheidungen zur IFRS-Rechnungslegung vom 16.10.2026 aufbereitet.

Prüfungsschwerpunkte 2026 für IFRS-Abschlüsse

Schwerpunkt	Inhalt	Beitrag
Geopolitische Risiken und Unsicherheiten	Liquiditätsrisiko und Fälligkeitsanalysen, eingeschränkt verfügbare Zahlungsmittel, Covenants, Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert einschließlich Stufe 3, zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte, bei Banken erwartete Kreditverluste	4, 5, 6
Restrukturierungsrückstellungen und Schuldenrestrukturierung	Ansatz und Bewertung nach IAS 37, Abfindungen und Planabgeltungen nach IAS 19, Wechselwirkungen mit IAS 36 und IFRS 5, Modifikation von Finanzverbindlichkeiten nach IFRS 9	5

Daneben nennt die ESMA für Nachhaltigkeitserklärungen die Wesentlichkeitsanalyse und die Verknüpfung von Auswirkungen, Risiken und Chancen mit Maßnahmen und Kennzahlen. Für ESEF-Abschlüsse stehen Fehler in der Eigenkapitalveränderungsrechnung im Fokus. Außerhalb der Schwerpunkte erwartet die ESMA unternehmensspezifische Angaben zu IFRS 18 nach IAS 8 (Abschnitt 8) und weist auf getrennte Einstiegspunkte für IAS 1 und IFRS 18 in der ESEF-Taxonomie vom April 2026 hin.

31. Auszug aus der Enforcement-Datenbank. Der Auszug enthält sieben Entscheidungen nationaler Enforcer aus dem Zeitraum Oktober 2024 bis Jänner 2026. Sie betreffen unter anderem Umsatzrealisierung, Aktivierung von Fremdkapitalkosten, Angaben zu aktiven latenten Steuern, die Bewertung eines Stadions zum beizulegenden Zeitwert sowie die Verknüpfung finanzieller und nichtfinanzieller Informationen. Zwei Entscheidungen betreffen die Leitlinien zu alternativen Leistungskennzahlen. In einer davon wurde ein „Management EBITDA“ beanstandet, das prognostizierte Zinserträge aus kurz nach Entstehung verkauften und ausgebuchten Kundenforderungen enthielt. Die Entscheidungen sind keine allgemeinen Auslegungen, zeigen aber die Prüfungsmaßstäbe der Enforcer.

Ausgewählte ältere Fälle. Der 30. Auszug vom Juni 2025 enthielt Entscheidungen zum Werthaltigkeitstest von Goodwill, zu Zahlungsstromprognosen und Nutzungsdauern sowie zum Ansatz aktiver latenter Steuern auf Verlustvorträge. Für die Abschnitte 3 und 4 sind sie weiterhin heranzuziehen.

Arbeitsschritte für den Abschluss 2026. Die Angaben zu Liquidität, Covenants, Bewertungen der Stufe 3 und Restrukturierungen sind an den Erwartungen der ESMA zu messen. Emittenten haben zusätzlich die ESEF-Auszeichnung der Eigenkapitalveränderungsrechnung zu prüfen. Veröffentlichte Kennzahlen sind mit den Leitlinien zu alternativen Leistungskennzahlen und künftig mit IFRS 18 abzugleichen.

11. ÖSTERREICHISCHER RECHTSRAHMEN FÜR IFRS-KONZERNABSCHLÜSSE

Ein IFRS-Konzernabschluss nach § 245a UGB unterliegt neben den IFRS ergänzenden Vorgaben des UGB. Sie betreffen Angaben und Konzernlagebericht ebenso wie Aufstellung, Prüfung und Offenlegung. AFRAC 21 wurde im Juni 2026 an das NaBeG und an IFRS 18 angepasst. Die neue Fassung ist auf IFRS-Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.3.2025 beginnen, bei kalendergleichem Geschäftsjahr also erstmals 2026. Die zugrunde liegenden UGB-Neuerungen behandelt die UGB-Ausgabe dieses Briefings in den Abschnitten 2, 3 und 11.

Aufstellung und Freigabe. Nach § 244 Abs. 1 UGB i.d.F. NaBeG dokumentieren die gesetzlichen Vertreter den Tag des Aufstellungsbeschlusses und die beschlossene Fassung des Konzernabschlusses. Nach IAS 10.6 gilt ein Abschluss, den das Management dem Aufsichtsrat vorzulegen hat, mit der Freigabe zur Vorlage als zur Veröffentlichung freigegeben. Der dokumentierte Aufstellungsbeschluss liefert damit zugleich den Nachweis für den Zeitpunkt, bis zu dem Ereignisse nach dem Abschlussstichtag nach IAS 10 zu berücksichtigen sind, sowie für die Angabe nach IAS 10.17 (vertiefend BDO Beitrag Der Konzernabschluss beginnt lange vor dem Stichtag vom 30.10.2026).

Konzernlagebericht. Der Konzernlagebericht nach § 267 UGB ist auch bei einem IFRS-Konzernabschluss aufzustellen. AFRAC 9 in der Fassung vom Oktober 2026 ist sinngemäß anzuwenden. Nachhaltigkeitsberichtspflichtige Konzerne haben nach § 267 Abs. 2a UGB zusätzlich die wichtigsten immateriellen Ressourcen anzugeben, von denen ihr Geschäftsmodell grundlegend abhängt. Prognosen und Risiken im Konzernlagebericht müssen mit den Annahmen in Werthaltigkeitstests, latenten Steuern und Angaben zu Schätzungsunsicherheiten übereinstimmen.

Offenlegung und Selbsteinordnung. Mutterunternehmen haben bei Einreichungen nach dem 30.6.2026 nach § 280 Abs. 3 UGB zu erklären, ob sie der Konzernberichterstattung unterliegen oder eine Befreiung in Anspruch nehmen. Die ESEF-Pflichten gelten nur für Emittenten, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt zugelassen sind. Maßgeblich dafür ist allein das Börsenrecht.

IFRS 18 und österreichische Ergänzungsangaben. AFRAC 21 ersetzt Verweise auf IAS 1 durch Verweise auf IFRS 18. Unternehmensrechtliche Pflichtangaben, die im IFRS-Konzernanhang zusätzlich zu machen sind, bleiben inhaltlich unverändert und sind in die neue Anhangstruktur einzuordnen.

Arbeitsschritte für den Abschluss 2026

1. Der Aufstellungsbeschluss für den Konzernabschluss ist zu terminieren und unveränderbar zu dokumentieren, das Datum ist mit der Angabe nach IAS 10.17 abzustimmen.
2. Die unternehmensrechtlichen Ergänzungsangaben sind anhand von AFRAC 21 (Juni 2026) zu prüfen.
3. Der Konzernlagebericht ist mit AFRAC 9 (Oktober 2026) abzugleichen.
4. Die Erklärung nach § 280 Abs. 3 UGB ist vorzubereiten.

12. AUSBLICK

Neben IFRS 18 treten mit 1.1.2027 drei weitere Regelungen in Kraft, deren EU-Übernahme zum Redaktionsschluss noch aussteht (EFRAG Endorsement Status Report, Stand 24.9.2026). Für IFRS-Anwender in der EU ist nur die übernommene Fassung verbindlich. Die EU-Verordnung ist daher vor der Erstanwendung jeweils gesondert zu prüfen.

Regelung	Veröffentlichung IASB	Erstanwendung IASB	EU-Status laut EFRAG (24.9.2026)
IFRS 19 Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben, samt Änderungen vom August 2025	Mai 2024	1.1.2027	Abstimmung im Regelungsausschuss am 5.6.2026, Übernahme für Q3/Q4 2026 erwartet
Änderungen an IAS 21: Umrechnung in eine hochinflationäre Darstellungswährung	November 2025	1.1.2027	Abstimmung am 10.7.2026, Übernahme für Q4 2026 erwartet
Änderungen an IAS 28: Fair-Value-Option	Juni 2026	mit Erstanwendung von IFRS 18	Abstimmung am 21.9.2026, Übernahme für Q4 2026 oder Q1 2027 erwartet
IFRS 20 Regulatorische Vermögenswerte und Schulden	Mai 2026	1.1.2029	Übernahmeverfahren noch nicht begonnen

IFRS 19. Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht, deren Mutterunternehmen einen öffentlich verfügbaren IFRS-Konzernabschluss aufstellt, können in eigenen IFRS-Abschlüssen verringerte Angaben machen. In Österreich betrifft das vor allem freiwillig aufgestellte IFRS-Abschlüsse von

Tochtergesellschaften und Teilkonzernen, da der unternehmensrechtliche Jahresabschluss nach UGB aufzustellen ist.

IAS 21. Die Änderungen vom 13.11.2025 regeln die Umrechnung, wenn die funktionale Währung nicht hochinflationär, die Darstellungswährung oder die Währung eines ausländischen Geschäftsbetriebs aber hochinflationär ist. Sie sind grundsätzlich rückwirkend anzuwenden.

IAS 28. Die Änderungen vom 26.6.2026 stellen klar, dass Unternehmen mit einer Hauptgeschäftstätigkeit der Investition in bestimmte Vermögenswerte im Sinne des IFRS 18 die Fair-Value-Option für Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen ausüben dürfen. Sie sind zusammen mit IFRS 18 und nach dessen Übergangsvorschriften anzuwenden.

IFRS 20. Der Standard vom 27.5.2026 ersetzt IFRS 14 und regelt regulatorische Vermögenswerte und Schulden aus preisregulierten Tätigkeiten. Für österreichische Netzbetreiber ist zu prüfen, ob ihre Regulierung in den Anwendungsbereich fällt. Eine vorzeitige Anwendung setzt die EU-Übernahme voraus.

Weitere Entwicklungen. Der IASB erwartet für das vierte Quartal 2026 einen Entwurf zur Zuordnung von Steuern, die eine Ertragsteuer unmittelbar ersetzen, nach IFRS 18 (Abschnitt 8). Die Änderungen an IFRS 3 und IAS 36 zu Unternehmenszusammenschlüssen und Werthaltigkeitstests sind noch nicht verabschiedet. Die Einstufung von Ländern als hochinflationär ist zum Jahresende anhand aktueller Daten zu überprüfen, Grundlage ist der BDO Beitrag Hochinflationsländer Update für das erste Halbjahr 2026 vom 11.8.2026. Für Geschäftsmodelle der Kreislaufwirtschaft bleiben Ansatz von Rücknahmeverpflichtungen, Umsatzrealisierung und Vorratsbewertung im Blick (vertiefend BDO Beitrag Kreislaufwirtschaft im IFRS-Abschluss 2026 vom 2.10.2026).

13. ABSCHLUSSCHECK IFRS 2026

Die Checkliste fasst die Arbeitsschritte der Beiträge zusammen. Die Zahl in Klammern verweist auf den Abschnitt.

	Prüfpunkt	Beitrag
Organisation und Aufstellung		
☐	Termin und Form des Aufstellungsbeschlusses festgelegt, Datum mit der Angabe nach IAS 10.17 abgestimmt	11
☐	Eine abgestimmte Konzernplanung für Werthaltigkeitstests, latente Steuern, Schätzungsunsicherheiten und Konzernlagebericht festgelegt	3, 4, 6, 11
☐	Reporting Package 2026 um die Daten für IFRS 18 erweitert	8
Erstmals anzuwendende Änderungen		
☐	Wahlrecht zur Ausbuchung bei elektronischem Zahlungsverkehr entschieden und dokumentiert	2
☐	Gehaltene finanzielle Vermögenswerte mit bedingten Vertragsmerkmalen auf das Zahlungsstromkriterium geprüft	2
☐	Neue Angaben nach IFRS 7 zu Eigenkapitalinstrumenten im sonstigen Ergebnis und zu bedingten Vertragsmerkmalen erstellt	2
☐	Stromabnahmeverträge auf Eigenbedarfsausnahme, Sicherungsbeziehungen und Angaben beurteilt	2
☐	Angaben nach IAS 8.28 zur Erstanwendung erstellt	2
Bewertung		

	Prüfpunkt	Beitrag
☐	Latente Steuern österreichischer Gesellschaften mit Durchschnittssteuersätzen nach IAS 12.49 bewertet, Gruppeneinkommen berücksichtigt	3
☐	Plan-Ist-Vergleich für zahlungsmittelgenerierende Einheiten mit Goodwill dokumentiert	4
☐	Detailplanungszeitraum, Endwert und Diskontierungszinssatz auf Konsistenz geprüft	4
☐	Modifikationen von Finanzverbindlichkeiten quantitativ und qualitativ beurteilt	5
☐	Restrukturierungsrückstellungen auf Ansatzkriterien und einbezogene Ausgaben geprüft	5
☐	Wertberichtigungsmatrix um zukunftsgerichtete Informationen und Konzentrationen ergänzt	5
☐	Finale Agenda-Entscheidungen auf relevante Sachverhalte geprüft	9
Anhang		
☐	Angaben nach IAS 12.80(d) und 81(d) zur Steuersatzänderung ergänzt	3
☐	Schlüsselannahmen und Sensitivitäten nach IAS 36.134 vollständig	4
☐	Fälligkeitsanalyse, Covenants, eingeschränkt verfügbare Zahlungsmittel und Lieferantenfinanzierungen angegeben	5
☐	Schätzungsunsicherheiten nach IAS 1.125 mit Informationen außerhalb des Abschlusses abgeglichen	6
☐	Segmentangaben nach IFRS 8.23 je Segment vollständig, sofern IFRS 8 anzuwenden ist	7
☐	Unternehmensspezifische Angaben zu IFRS 18 nach IAS 8.30 und 31 erstellt	8
☐	Unternehmensrechtliche Ergänzungsangaben nach AFRAC 21 geprüft	11
IFRS 18 Vorbereitung		
☐	Zuordnung aller wesentlichen GuV-Posten zu den Kategorien dokumentiert, Hauptgeschäftstätigkeit beurteilt	8
☐	Methode für Kursdifferenzen aus konzerninternen Posten festgelegt	8
☐	Factoring-Vereinbarungen nach Abgangsstatus erhoben und eingeordnet	8
☐	Inventar öffentlich verwendeter Kennzahlen erstellt, künftige Erfolgskennzahlen festgelegt	8
☐	Vertragliche Kennzahldefinitionen auf Auswirkungen geprüft	8
☐	Daten zu Aufwandsarten, Kategorien und Überleitungen für 2026 gesichert	8
Konzernlagebericht, Offenlegung und Enforcement		
☐	Konzernlagebericht mit AFRAC 9 (Oktober 2026) und den Annahmen im Abschluss abgeglichen	11
☐	Erklärung nach § 280 Abs. 3 UGB vorbereitet	11
☐	Bei Emittenten ESEF-Auszeichnung der Eigenkapitalveränderungsrechnung geprüft	10
☐	Veröffentlichte Kennzahlen mit den ESMA-Leitlinien abgeglichen	10
☐	EU-Übernahme von IFRS 19, IAS 21 und IAS 28 vor 2027 geprüft	12

WE SEARCH FOR GREATNESS.

BDO Austria Holding Wirtschaftsprüfung GmbH
QBC 4 – Am Belvedere 4
(Eingang Karl-Popper-Straße 4)
1100 Wien

bdo.at

BDO Austria Holding Wirtschaftsprüfung GmbH und ihre Tochtergesellschaften („BDO Austria Gruppe“) sind Mitglieder von BDO International Limited und gehören zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der übergreifende Markenname für das BDO Netzwerk und für jede seiner Mitgliedsfirmen. Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als Erstinformation angesehen werden. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, sodass die hier enthaltenen Informationen nicht verwertet werden sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an die zuständigen Mitarbeiter:innen der BDO Austria Gruppe, um die hier erörterten Themen unter Berücksichtigung Ihrer spezifischen Situation zu besprechen. Die BDO Austria Gruppe, deren Partner:innen, Angestellte und Vertreter:innen übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

© BDO Austria Gruppe 2026. Alle Rechte vorbehalten.